



A-Post
Gemeinderat Häggenschwil
Dorfstrasse 18
9312 Häggenschwil

6. Juni 2017

Geschäft Nr. 17-2416

Gemeinde Häggenschwil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Teilzonenplan Oberstufe**

Das Oberstufenzentrum Rietwies mit entsprechenden Aussensportanlagen befindet sich südlich der Dorfstrasse am Dorfeingang von Häggenschwil. Neben der Kugelstossanlage und dem Beachvolleyballfeld befinden sich zwei Parkieranlagen auf unterschiedlichen Niveaus. Das Beachvolleyballfeld sowie die südliche Parkieranlage sollen in das Eigentum der Gemeinde übergehen. Dabei wurde festgestellt, dass die Parkieranlage nicht vollständig in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen liegt. Mit vorliegendem Teilzonenplan soll dies bereinigt bzw. die Zonenabgrenzung dem Bestand angepasst werden. Es werden daher 121 m² von der südlich gelegenen Bauzonenreserve (Oe) in die Landwirtschaftszone (L) ausgezont und entsprechende Fläche beim Parkplatz in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (Oe) eingezont.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 500.--.



Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung inkl. Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. Erlass)

Zur Eröffnung an:

- Bundesamt für Raumentwicklung ARE mit Beilagen:
 - Kopie Teilzonenplan Parzellen Oberstufe
 - Kopie Planungsbericht vom 13. Januar 2017